

7

2. Stimmrecht und Mehrheit.
a) In allgemeinen.

Art. 84j h.

In der Genossenschaftsversammlung hat jeder Genossenschafter, bei Genossenschaften mit Teilrechten jedes Teilrecht eine Stimme.

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst.

Der Beschluss über die Veräußerung des Genossenschaftsgutes oder die Auflösung der Genossenschaft bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Stimmen.

Wegen Verletzung wohlervorbener Rechte kann je der Genossenschafter einen Genossenschaftsversammlungsbeschluss innerhalb eines Monats, nachdem er von Beschluss Kenntnis hat, spätestens innert einem halben Jahre beim Landgericht mittels Klage anfechten.

Art. 84j i.

b) Bei Genossenschaftsalpen.

Bei Alpengenossenschaften dürfen Beschlüsse über Auflösung der Genossenschaft oder über Veräußerung und Belastung oder Teilung von Genossenschaftsalpen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung.

3. Vorstand.

Art. 84j k.

Jede Genossenschaft muss einen Vorstand (Verwaltung) haben, der aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht.

Die Statuten von Genossenschaftsalpen können ~~den~~ Zwang zur Annahme einer Stelle als Vorstandsmitglied oder eines andern Organs nach Massgabe und Wirkung der für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften einführen.

Der Vorstand wird von der Genossenschaftsversammlung gewählt.

Er hat die Pflicht, nach den ihm zustehenden Befugnissen die Angelegenheiten der Genossenschaft